

2662

## Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an die Verbauung der Engstligen und des Allenbaches in der Gemeinde Adelboden, Kanton Bern.**

(Vom 23. März 1931.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Regierung des Kantons Bern hat mit Schreiben vom 18. Dezember 1930 ein Subventionsgesuch für die Verbauung der Engstligen und des Allenbaches in der Gemeinde Adelboden eingereicht. Diesem Gesuche war ein vollständiges Projekt samt Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 1,078,000 beigelegt.

Am 4. Juli 1930, kurz nach 19 Uhr, entlud sich über den Laveygrat und das Hahnenmoosgebiet ein sintflutartiger Gewitterregen, ein Wolkenbruch heftigster Art, der sowohl in der Lenk als auch in der Gegend von Adelboden grossen Schaden anrichtete. Bei dieser Ortschaft wurden grosse Landkomplexe weggerissen und die Staatsstrasse als einzige Verbindung mit dem Kurort mehrfach zerstört oder unterbrochen.

Der Allenbach, der im sogenannten Rehardt (Punkt 1345 der topographischen Karte 1 : 50,000) den Geilsbach als Zufluss aufnimmt, vereinigt sich unterhalb der Säge in Adelboden mit der Engstligen. Geils- und Allenbach entspringen an den Hängen, die sich vom Ammertengrat über den Laveygrat, Seewlenhorn, Albristhorn bis zum Gsür ausbreiten. Die in dieser Botschaft in Betracht kommende Partie der Engstligen erstreckt sich bis zur Spitalbrücke (Punkt 1269 der topographischen Karte 1 : 50,000). Das Einzugsgebiet dieses Gewässers samt seinen Zuflüssen bis zu der erwähnten Brücke beträgt 68 km<sup>2</sup>. Der geologische Untergrund des Einzugsgebietes der Engstligen ist meist der kompakte Alpenkalk, während derjenige des Allenbachbeckens fast durchwegs aus Flysch besteht (von Professor Lugeon speziell als Niesenflysch-Fazies bezeichnet). Es ist dies das dünschiefrige, fettglänzende Produkt der Tertiärformation, das die einheimische Bevölkerung als «Faulschiefer» bezeichnet und alle Verbauungsarbeiten sehr erschwert.

Schon fruher veranlasste die immer grösser werdende Geschiebeführung der Engstligen und des Allenbaches die Regierung des Kantons Bern zur Einreichung eines Verbaunungsprojektes im Kostenvoranschlage von Fr. 266,000, welche Arbeiten durch Bundesratsbeschluss vom 25. Oktober 1921 subventioniert wurden.

Letztes Jahr kamen noch Ergänzungsbauten hinzu, welche ebenfalls durch einen Bundesratsbeschluss (8. März 1930) subventioniert wurden. Die letzte Hochwasserkatastrophe vermochte aber in einer Nacht alles zu zerstören, was die Menschen in vielen Jahren mühevoller Arbeit aufgerichtet hatten.

Nach dem Hochwasser vom 4. Juli 1930 mussten sofort umfangreiche Notsicherungsbauten erstellt werden, sowohl zum Schutze der gefährdeten Wohnhäuser und des bedrohten Kulturlandes, als auch für die provisorische Wiederherstellung der Staatsstrasse. Zunächst wirkten Feuerwehr und Militär tatkräftig mit, dann wurden die Wasserbauarbeiten im Einverständnis mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat durch Unternehmer in üblicher Weise fortgesetzt. Wie immer in solchen Fällen wurde dem Kanton die schriftliche Zusicherung gegeben, dass in der sofortigen Inangriffnahme dieser Arbeiten kein Grund erblickt werden solle, sie von einer eventuellen Subventionierung auszuschliessen, insofern diese Bauten als Bestandteile eines einzureichenden Projektes angesehen werden könnten.

Wie schon erwähnt erstreckt sich die vorgesehene Korrektion vom Zusammenfluss des Allenbaches und des Geilsbaches im sogenannten Rehardt bis zur Spitalbrücke unterhalb Adelboden, d. h. auf eine Länge von 4100 m.

Der Gesamtkostenvoranschlag, der nachstehend detailliert ist, beträgt Fr. 1,078,000.

#### **Beschreibung der projektierten Bauten.**

1. Notsicherungsarbeiten der Gemeinde Adelboden und des Staates Bern . . . . .	Fr. 33,236
2. Arbeiten am Allenbach, bei der Rehardtbrücke, im Münti, unterhalb der steinernen Brücke, Bädli, Obere Oey, Untere Oey, Schützenmatte, Sägerei Jaggi, oberhalb der Schützenbrücke und unterhalb der Schützenbrücke. . . . .	» 602,066
3. Arbeiten an der Engstligen, beim Schmittengraben, in den Studen, oberhalb der Margelibrücke, unterhalb der Margelibrücke, am Bonderweg, Baustelle Sophie Jungen, Baustelle Paradies und bei der Spitalbrücke . . . . .	» 289,818
4. Planaufnahmen, Projekt und Bauleitung . . . . .	» 55,507
5. Unvorhergesehenes . . . . .	» 92,512
6. Land- und Kultürentschädigungen . . . . .	» 4,861
<b>Gesamtkosten</b>	<b>Fr. 1,078,000</b>

Die Art der ersten Verbauung hat zur Evidenz bewiesen, dass der Allenbach und die Engstligen sich nicht ohne weiteres in enge Kanäle einzwängen lassen. Die ersten Arbeiten bestanden meistens in Längswuhren (Doppelleitwerke) und Sohlensicherungen. Das gewählte Profil war für ein solches Wildwasser viel zu starr. Die enge, glatte Schale bewirkte eine reissende Abflussgeschwindigkeit, so dass die Leitwerke unterkolkt und zum Einsturz gebracht wurden. Andererseits war das Profil für den Abtransport von konzentrierten Materialstössen zu eng. Es zeigte sich auch hier, dass die Ausführung eines gar zu regelmässigen Gerinnes nicht so gute Resultate herbeizuführen vermag wie ein allmähliches Vorgehen mittels einzelner, an den gefährdeten Stellen auszuführender Schutzbauten, bei Belassung der von der Natur geschaffenen und geforderten Erweiterungen, Ablagerungs- und Beruhigungsbecken, um dann erst in einem grossen Zeitraume, unter Anlehnung an die bettbildende Wirkung der Hochwasser, ein haltbares Gerinne zu schaffen, welches der wilden Natur solcher Bäche entspricht. Da man mit wechselseitiger Wirkung verschiedenster Art, wie grossen Abflussmengen mit erodierender Kraft und mit plötzlichen Geschiebestössen, die Verstopfungen veranlassen, rechnen muss, so kann das fertige Werk nicht einem Kanal gleichen; es wird vielmehr das Aussehen eines der zahlreichen Wildbäche erhalten, welche zum Glück ohne menschliches Zutun ihrer Aufgabe genügen.

Wie die Situationspläne deutlich zeigen, beschränken sich nun die Leitwerke auf kurze Strecken, so dass keine gefährliche Beschleunigung des Abflusses eintreten sollte, und da sie immer nur auf der einen Seite des Baches angelegt werden, verbleibt die Möglichkeit einer beliebigen Ausbreitung des Hochwassers.

Der Grundgedanke der Verbauung beruht auf der Anordnung von massiven Spornbauten in leicht bewehrtem Beton mit abgerundeter Form, die bei Sohlvertiefung nachsinken und sich somit den Veränderungen des Gerinnes anpassen. Die kantonalen Organe haben das Einrammen von Schienen als Verbindung zwischen diesen Spornen als nötig erachtet. Durch das zahnförmige System der Spornreihen wird die Wucht des Wassers gebrochen, somit die Geschwindigkeit reduziert, so dass die Kolkgefahr an den Ufern eine geringere ist als bei glatten Längsbauten.

Die Art dieses Uferschutzes, erstmals im Kanton Graubünden ausprobiert, ist nicht neu; sie wurde in letzter Zeit bei vielen Wildbächen mit Erfolg angewendet.

Auch am rechtsseitigen Rhoneufer oberhalb Lavey, wo eine Eintiefung dieses Flusses in die grobblockige Ablagerung des Barthélemybaches um 6 m vorausgesehen werden musste, hat sich die Festlegung der Uferlinie mittels solchen, in gewissem Sinne beweglichen, aber jeder Stosskraft widerstehenden runden Spornen von grossen Dimensionen gut bewährt.

Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat die erforderlichen Lokalbesichtigungen vorgenommen und erklärt sich mit Plan und Kostenvoranschlag vollkommen einverstanden.

Dass es sich bei der Verbauung des Allenbaches und der Engstligen um öffentliches Interesse handelt, wie es das eidgenössische Wasserbaupolizeigesetz für die Bewilligung von Bundessubventionen verlangt, dürfte aus dem bereits Gesagten überzeugend hervorgehen.

Bezüglich der Bauzeit dürften vier Jahre genügen, um die vorgesehenen Bauten vollständig durchzuführen.

Das Jahresmaximum könnte, entsprechend der Bauzeit und da gestützt auf die provisorische Baubewilligung schon umfangreiche Bauten ausgeführt wurden, auf Fr. 200,000 festgesetzt werden. Die erste Anzahlung wäre schon im Jahre 1981 zu leisten.

Die im Jahre 1980 ausgeführten Bauten sind in den Plänen mit einer besonderen Farbe gekennzeichnet. Ihre sofortige Erstellung war nötig, um eventuelle Katastrophen bei der Schneeschmelze zu verhindern.

Was nun das Beitragsverhältnis anbelangt, so stellt die Regierung von Bern angesichts der enormen Schäden, welche die Gewitter des letzten Jahres der Talschaft Adelboden gebracht haben, und der misslichen finanziellen Lage, in welcher sich deren Bewohner befinden, das Gesuch um Gewährung des maximalen Beitrages des Bundes.

Wenn wir auch die Auseinandersetzung der Regierung von Bern als richtig anerkennen, so ist doch zu bemerken, dass wir es hier nicht ausschliesslich mit einem ausgesprochenen Wildbach im Hochgebirge zu tun haben, so dass das Maximum einer Subvention gerechtfertigt wäre. Der Projektverfasser schreibt selber in seinem Bericht, dass die Engstligen kaum als eigentlicher Wildbach angesprochen werden kann. Der Allenbach, als Hauptgeschiebeleieferant, ist jedoch nach unserer Meinung der typische Fall eines Wildbaches.

Es handelt sich jedoch nicht um die Verbauung eines Erosionsgebietes, wie solche bei Wildbächen im Interesse von ganzen Talschaften ausgeführt werden, sondern vielmehr um den direkten Schutz der an die Baustelle angrenzenden Grundstücke in einer bewohnten Gegend.

In Analogie zu andern Fällen darf hier die Subventionsquote auf 45% angesetzt werden.

Mit Schreiben vom 8. Januar 1981 teilt die Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei mit, dass sie nicht im Falle sei, Vorschläge forstlicher Natur anzubringen, in der bestimmten Voraussetzung, dass der Kanton Bern sich durch diesen Verzicht veranlasst sehe, das schon seit Anfang dieses Jahrhunderts in Vorbereitung begriffene Verbau- und Aufforstungsprojekt «Bamwald Adelboden» nach Möglichkeit zu fördern. Die genannte Inspektion empfiehlt ferner, das hinter dem Flussdamm gewonnene Terrain baldmöglichst mit Weisserlen anzupflanzen.

Wir erlauben uns demnach, Ihnen den hier nachfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. März 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Häberlin.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

über

die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Bern für die Verbauung der Engstligen und des Allenbaches in der Gemeinde Adelboden.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei,  
nach Einsicht eines Schreibens der Regierung von Bern vom 18. Dezember 1930,  
einer Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1931.

beschliesst:

### Art. 1.

Dem Kanton Bern wird für die Verbauung der Engstligen und des Allenbaches in der Gemeinde Adelboden ein Bundesbeitrag zugesichert.

Dieser Beitrag wird auf 45% der wirklichen Kosten festgesetzt bis zum Maximum von Fr. 485,100, als 45% des Kostenvoranschlages von Fr. 1,073,000.

### Art. 2.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der in den jeweiligen Bauprogrammen vorgesehenen Arbeiten, gemäss den von der Kantonsregierung eingereichten und vom eidgenössischen Oberbauinspektorat geprüften Kostenausweisen. Der jährliche Höchstbetrag wird auf Fr. 200,000 festgesetzt, zahlbar erstmals im Jahre 1931.

### Art. 3.

Bei der Berechnung des Bundesbeitrages werden die eigentlichen Baukosten berücksichtigt, einschliesslich der Enteignungen und der unmittel-

baren Bauaufsicht, die Kosten des Ausführungsprojektes und des Kostenvoranschlages, ferner die Aufnahme des Perimeters. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen die Kosten irgendwelcher anderer Vorverhandlungen, der Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten der Geldbeschaffung und Verzinsung.

#### Art. 4.

Dem eidgenössischen Oberbauinspektorat ist jährlich ein Bauprogramm zur Genehmigung einzureichen.

#### Art. 5.

Die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der bezuglichen Ausweise werden vom eidgenössischen Oberbauinspektorat kontrolliert. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beamten der genannten Amtsstelle die nötige Auskunft und Hilfeleistung zukommen lassen.

#### Art. 6.

Das schon seit Anfang dieses Jahrhunderts in Vorbereitung begriffene Verbau- und Aufforstungsprojekt «Bannwald Adelboden» ist nach Möglichkeit zu fördern.

Das hinter dem Flussdamm gewonnene Terrain ist baldmöglichst mit Weisserlen anzupflanzen.

#### Art. 7.

Der Unterhalt der subventionierten Bauten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom Kanton Bern zu besorgen und vom eidgenössischen Oberbauinspektorat zu überwachen.

#### Art. 8.

Dem Kanton Bern wird eine Frist von einem Jahr gewährt, um sich darüber zu erklären, ob er den vorstehenden Bundesbeschluss annimmt.

Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn dessen Annahme nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

#### Art. 9.

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an die Verbauung der Engstligen und des Allenbaches in der Gemeinde Adelboden, Kanton Bern. (Vom 23. März 1931.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2662
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1931
Date	
Data	
Seite	401-407
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 305

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.